

1/II/2023

**Beschluss**  
angenommen

## **Möglichkeit der Doppelspitze in der Satzung SPD München verankern**

Die Satzung der SPD München wird geändert wie folgt: Abschnitt II § 10 (1), erster Unterpunkt wird geändert wie folgt:

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus: - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Der Unterbezirksparteitag beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Unterbezirksparteitags, die aktiv wahlberechtigt sind. Entsprechend wird geändert II § 10 (4) Der/die Vorsitzende/n, II § 10 (7) der/die Vorsitzende/n

Abschnitt II § 16 (1) erster Unterpunkt wird geändert wie folgt: (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus: - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Ortsvereinsversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Ortsvereinsversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.

II § 26 (2) erster Unterpunkt wird geändert wie folgt: (2) Der Landtagsstimmkreisvorstand besteht aus: - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Landtagsstimmkreisversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Landtagsstimmkreisversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.

II § 29(3) erster Unterpunkt wird geändert wie folgt: (3) Der Bundeswahlkreisvorstand besteht aus: - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Bundeswahlkreisversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Bundeswahlkreisversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.

Die Geschäftsordnung ist entsprechend redaktionell zu überarbeiten.